

## Infoblatt Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG)

*Auszug aus der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden*

### § 4

#### Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Sport“

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Sport haben neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 NHG als weitere Zugangsvoraussetzung eine fachbezogene, besondere Bewegungsfähigkeit nachzuweisen.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:
  1. der Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe, nicht älter als zwei Jahre,
  2. der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK oder des ASB – Bronze, nicht älter als zwei Jahre,

Die Nachweise sind grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. Sie können jedoch bis spätestens zum Abschluss des ersten Fachsemesters nachgeholt werden. Werden diese Nachweise nicht bis zu diesem Zeitpunkt im Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer sportmotorischen Prüfung (Eignungstest) erbracht. Der Eignungstest wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens wird vom Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) ein Ausschuss gebildet, dem zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende des Faches Sport angehören. Das Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) wählt die Ausschussmitglieder und deren Vertreter für die Dauer von 2 Jahren. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte des Instituts für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) gemäß deren fachlicher Eignung zu Prüferinnen und Prüfern bestellen.
- (4) Vom Eignungstest können sich auf Antrag befreien lassen:
  - a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer anderen Universität eine in ihren Anforderungen gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben,
  - b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 12 Punkten im Leistungsfach Sport bzw. in Sport als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau) der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) erreicht haben,
  - c) Studienortwechsler mit bestandener BA-Prüfung im Fach Sport,
  - d) Studierende in von der Fakultät anerkannten Austauschprogrammen.

Über die Befreiung entscheidet der nach Abs. 2 einzurichtende Ausschuss.
- (5) Der Eignungstest besteht aus einer praktischen Prüfung. Durch das Feststellungsverfahren sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie die erforderlichen Bewegungsfähigkeiten besitzen, um das geplante Fachstudium aufzunehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können. Die Bewerberin, der Bewerber muss sich vor Beginn des Eignungstests durch ein amtliches Identitätsdokument ausweisen.
- (6) Die Teilnahme am Eignungstest sowie die Befreiung vom Eignungstest sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. Diese müssen bis zum 20. Juni eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. Diesem Antrag ist beizufügen:
  1. ein ärztliches Attest (nicht älter als 3 Monate), in dem bescheinigt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber sporttauglich ist,
  4. die Anträge auf Befreiung von der Prüfung nach Abs. 4 .

- (7) Der Eignungstest erstreckt sich auf die in der Anlage zu dieser Ordnung näher bezeichneten Teilgebiete:
- Spielen (A)
  - Laufen, Springen, Werfen (B)
  - Turnen und Bewegungskünste (C)

Inhalte, Anforderungen und Bewertung der Teilprüfungen sind in der Anlage geregelt. Die Teilprüfungen sind zeitlich versetzt an einem Tag abzulegen. Jede Teilprüfung wird von zwei Prüfern nach Abs. 3 gemeinsam abgenommen. Der Eignungstest ist bestanden, wenn der Bewerber/ die Bewerberin in 10 von 11 Teilprüfungen die geforderten Leistungen erbracht hat. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Eignungstests.

- (8) Der Eignungstest wird einmal im Jahr durchgeführt. Der genaue Termin wird vom Ausschuss jeweils rechtzeitig vorher festgelegt. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt über Internet und durch Aushang im Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG). Für die Teilnahme werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben. Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.